



Oktober 2020

Erläuternder Bericht zur

- Revision der Energieverordnung (Inkrafttreten am 1.1.2021)**
 - Revision der Energieeffizienzverordnung (Inkrafttreten am 1.3.2021 bzw. 1.5.2021)**
 - Revision der Energieförderungsverordnung (Inkrafttreten am 1.1.2021)**
 - Revision der Geoinformationsverordnung (Inkrafttreten am 1.1.2021)**
-

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkung	1
2.	Revision der Energieverordnung	1
2.1	Grundzüge der Vorlage	1
2.1.1	Finanzberichterstattung	1
2.1.2	Windmessungen und andere Messungen zur Abklärung der Standorteignung einer Windenergieanlage	1
2.1.3	Räumliche Übersicht von Elektrizitätsproduktionsanlagen	1
2.2	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	2
2.3	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	2
2.4	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen	2
2.5	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	3
3.	Revision der Energieeffizienzverordnung	4
3.1	Grundzüge der Vorlage	4
3.1.1	Gestaltung der Reifenetikette	4
3.1.2	Verbesserung der Sichtbarkeit	5
3.1.3	Streichung von Treibstoffeffizienzklassen	5
3.1.4	Ausweitung des Anwendungsbereichs	5
3.1.5	Korrektur Verweis auf Messmethoden und Berechnungen	6
3.2	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	6
3.3	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	6
3.4	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen	6
4.	Revision der Energieförderungsverordnung	7
4.1	Grundzüge der Vorlage	7
4.1.1	Anpassung der Vergütungssätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen	7
4.1.2	Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem	7
4.1.3	Verkürzung Meldefrist zum Übertritt in die Direktvermarktung	7
4.1.4	Grundbuchauszug für Photovoltaikanlagen	8
4.1.5	Zusätzliches Speichererfordernis bei Erweiterungskriterium der Ausbauwassermenge für Wasserkraftanlagen	8
4.1.6	Selbstständige Betreibbarkeit von Anlagen an Ausleit- und Unterwasserkanälen	8
4.2	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	8
4.3	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	8
4.4	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen	9
4.5	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	9
4.6	Erläuterungen zu den Anhängen	10
5.	Revision der Geoinformationsverordnung	11

5.1	Grundzüge der Vorlage	11
5.2	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	11
5.3	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	12
5.4	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen	12

1. Einleitende Bemerkung

Per Anfang 2021 gibt es bei verschiedenen Verordnungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) Revisionsbedarf. Aus Gründen der Praktikabilität schickt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die verschiedenen Revisionen zusammen in eine gemeinsame Vernehmlassung.

2. Revision der Energieverordnung

2.1 Grundzüge der Vorlage

2.1.1 Finanzberichterstattung

In Artikel 76 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) ist geregelt, dass der Bundesverwaltung die für die Erstellung der Finanzberichterstattung des Netzzuschlagsfonds notwendigen Angaben durch die Vollzugsstelle (Pronovo AG) übermittelt werden müssen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die festgesetzte Meldefrist vom 15. Dezember zu früh angesetzt ist. Zu diesem Zeitpunkt liegen der Vollzugsstelle wichtige Informationen noch nicht vor. Damit alle relevanten Informationen in die Finanzberichterstattung einfließen können, wird die Meldefrist auf den 6. Januar verschoben.

2.1.2 Windmessungen und andere Messungen zur Abklärung der Standorteignung einer Windenergieanlage

Bevor an einem Standort grosse Windenergieanlagen gebaut werden können, sind zahlreiche Abklärungen durchzuführen. Einige davon – wie z.B. die Messung der Windverhältnisse oder die Aufzeichnung der Fledermausaktivitäten – benötigen die Errichtung von temporären Einrichtungen wie Messmasten mit Abspannseilen.

Für den vorübergehenden Bau der Windmess- sowie weiterer Messeinrichtungen ist eine Baubewilligung notwendig. Gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730) kann der Bundesrat vorsehen, dass Bauten und Anlagen vorübergehend und zur Abklärung der Standorteignung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ohne Baubewilligung errichtet oder geändert werden dürfen. Mit der Ordnungsänderung macht der Bundesrat von seiner Kompetenz Gebrauch und befreit Bauten und Anlagen wie Windmessmasten von der Baubewilligungspflicht. Der Verzicht auf das Baubewilligungsverfahren beschränkt sich auf die temporären Bauten und Anlagen, welche ohnehin nach einer gewissen Zeit wieder entfernt werden. Die Erstellung von Stromerzeugungsanlagen wird weiterhin baubewilligungspflichtig sein.

2.1.3 Räumliche Übersicht von Elektrizitätsproduktionsanlagen

Es ist von allgemeinem Interesse, eine räumliche Übersicht über sämtliche Elektrizitätsproduktionsanlagen der Schweiz zu haben. Insbesondere soll der Zubau an Produktionsanlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien produzieren, transparent dargestellt werden. Zudem kann das Verhältnis der Anlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien produzieren, zu den Anlagen, die Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien produzieren, sichtbar gemacht werden. Das BFE soll aus diesem Grund pro Elektrizitätsproduktionsanlage folgende Daten publizieren: die Technologie, den Anlagenstandort, die Anlagenkategorie (z.B. integriert, freistehend oder angebaut bei der Photovoltaik), die Leistung sowie das Inbetriebnahmedatum, jeweils für die Erstinbetriebnahme und für allfällige Erweiterungen. Ebenfalls sollen Angaben zur Ausrichtung und Neigung von Photovoltaikmodulen publiziert werden, soweit diese Informationen bei der Vollzugsstelle vorhanden sind. Die Vollzugsstelle (Pronovo AG)

stellt dem BFE die entsprechenden Daten auf Basis der im Herkunftsnachweissystem registrierten Anlagen zu.

Mit Hilfe dieser Publikation kann zudem festgestellt werden, falls in gewissen Regionen der Zubau stockt. Dies kann diese Regionen dazu motivieren, allfällige Massnahmen zu ergreifen, um den Zubau zu forcieren.

Im Zusammenhang mit dieser neuen Bestimmung wird die Bestimmung zu den Ausnahmen von der Registrierungs- und Herkunftsnachweispflicht in Artikel 2 Absatz 2 sprachlich präzisiert. Es soll bereits aus dem Wortlaut eindeutig hervorgehen, dass die Ausnahme nicht nur die Pflicht zur Erfassung der produzierten Elektrizität mittels Herkunftsnachweisen, sondern auch die Pflicht zur Registrierung der Produktionsanlage umfasst. Inhaltlich hat diese Präzisierung keine Änderung der bisherigen Handhabung zur Folge.

2.2 Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Gemeinden werden für Bauten und Anlagen, die vorübergehend und zur Prüfung der Standorteignung von Elektrizitätsproduktionsanlagen errichtet oder geändert werden, keine Baubewilligungsverfahren mehr durchführen müssen. Die Kantone können aber ein Meldeverfahren vorsehen.

Die Publikation einer räumlichen Übersicht sämtlicher Elektrizitätserzeugungsanlagen hat einen geringen Mehraufwand beim Bund zur Folge. Für die Kantone und Gemeinden wird es zu einer besseren Übersicht und einem einfacheren Zugang zu Informationen über die auf ihrem Gebiet gelegenen Elektrizitätsproduktionsanlagen führen, was den Aufwand des Bundes wiederum leicht reduzieren dürfte.

2.3 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Befreiung von temporären Bauten zur Standorteignung für Windenergieanlagen von der Baubewilligungspflicht steht im Einklang mit dem in der Energiestrategie des Bundes vorgesehenen Ausbau der Windenergienutzung in der Schweiz. Die vorgeschlagene Massnahme leistet einen Beitrag zur Vereinfachung und zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen, wie es in Artikel 14 Ziffer 1 EnG vorgesehen ist.

Die mit der Befreiung von der Baubewilligung für temporäre Bauten beabsichtigte Beschleunigung und Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens wird zudem zu einer leichten Reduktion der Investitionskosten für Windenergieanlagen führen. Das Bewilligungsverfahren für den Bau von Windenergieanlagen wird jedoch nicht verändert. Die vorgeschlagene Massnahme hat daher keine zusätzlichen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft.

Die Publikation einer räumlichen Übersicht sämtlicher Elektrizitätserzeugungsanlagen führt zu einer besseren Übersicht und einem einfacheren Zugang zu Informationen über die in der Schweiz gelegenen Elektrizitätsproduktionsanlagen. Dies ermöglicht beispielsweise den Verbänden, wesentliche Handlungsfelder einfacher zu erkennen und Massnahmen zu definieren, um die weitere Entwicklung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien voranzutreiben.

2.4 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen

Die Änderungen haben keine Berührungspunkte mit dem internationalen Recht und verstossen insbesondere nicht gegen internationale Verpflichtungen der Schweiz.

2.5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 2 Absatz 2 Einleitungssatz und Buchstaben d und e

Mit der sprachlichen Präzisierung des Einleitungssatzes soll bereits aus dem Wortlaut eindeutig hervorgehen, dass die Ausnahme nicht nur die Pflicht zur Erfassung der produzierten Elektrizität mittels Herkunftsnachweisen, sondern auch die Pflicht zur Registrierung der Produktionsanlage umfasst. Inhaltlich hat diese Präzisierung keine Änderung der bisherigen Handhabung zur Folge.

In Buchstabe d wird lediglich der Verweis korrigiert, indem neu korrekterweise nur noch der Kurztitel der Informationsschutzverordnung verwendet wird.

Um sicherzustellen, dass sämtliche gemäss Anlageschutzverordnung dem Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen unterliegenden Anlagen von der Registrierungs- und Erfassungspflicht ausgenommen sind, wird in Artikel 2 Absatz 2 neu ein Buchstabe e mit einem Verweis auf die Anlageschutzverordnung aufgenommen.

Gliederungstitel nach Artikel 6

Aus Sicht der Kommunikation ist es von Vorteil, wenn für den Guichet unique in allen Sprachen der gleiche Begriff verwendet wird. In der italienischen Fassung wird deshalb der Ausdruck «Sportello unico» durch «Guichet unique» ersetzt.

Artikel 9a

Mit Artikel 9a Absatz 1 können Bauten und Anlagen, die zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen nötig sind, wie beispielsweise Windmessanlagen und Anlagen zur Aufzeichnung von Fledermausaktivitäten, ohne Baubewilligung errichtet werden. Dies führt zu einer einfacheren und schnelleren Durchführung von Messungen für die Projektierung von Windenergieanlagen. Die Bauten und Anlagen dürfen für längstens 18 Monate errichtet werden. Insbesondere Windmessanlagen müssen mindestens 12 Monate Daten erheben können, damit aussagekräftige Ergebnisse vorliegen. Die Baubewilligungsfreiheit beschränkt sich allerdings nur auf Bauten und Anlagen, die für Windmessungen oder für Abklärungen im Rahmen der Umweltberichterstattung bzw. -verträglichkeitsprüfung errichtet werden.

Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und der Einholung anderer Bewilligungen wie beispielsweise der Bewilligung als Luftfahrt-hindernis.

Gemäss Absatz 2 können die Kantone Meldeverfahren vorsehen.

Artikel 69a

Mit dem neuen Artikel 69a soll gewährleistet werden, dass sämtliche im Herkunftsnachweissystem registrierten Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten allen Interessierten zur Verfügung stehen.

3. Revision der Energieeffizienzverordnung

3.1 Grundzüge der Vorlage

Bei der Revision der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV; SR 730.02) steht die Kennzeichnung von Reifen im Zentrum. Es werden Anpassungen bei den Vorschriften zu den Angaben der Treibstoffeffizienzklasse und weiterer Eigenschaften von Reifen vorgenommen. Diese Änderungen ergeben sich aufgrund der Änderungen des EU-Rechts gemäss Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020¹ über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009, die ab dem 1. Mai 2021 gilt.

Die Reifenetikette ist EU-weit identisch und die Schweiz passt ihr Recht an dasjenige der EU an. Ziel der Reifenetikette ist es, die Energieeffizienz zu steigern, die Lärmbelastung durch den Verkehr zu verringern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Dies soll erreicht werden, indem Verbraucher transparente Informationen zur Treibstoffeffizienz, Sicherheit und zum Rollgeräusch der angebotenen Reifen erhalten und diese beim Kaufentscheid berücksichtigen können.

Die neuen EU-Vorschriften enthalten eine Reihe wichtiger Änderungen:

- Neugestaltung der Reifenetikette
- Verbesserung der Sichtbarkeit der Kennzeichnung
- Streichung der schlechtesten Treibstoffeffizienzklassen F und G
- Ausweitung der Vorschrift auf Reifen der Klasse C3 für schwere Nutzfahrzeuge

Darüber hinaus wurden auch runderneuerte Reifen in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung aufgenommen. Runderneuerte Reifen sind ein wichtiger Teil des Reifenmarktes für schwere Nutzfahrzeuge. Die Runderneuerung erhöht die Lebensdauer der Reifen und trägt zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft wie z.B. der Verringerung der Abfallmenge bei. Die Anwendung von Kennzeichnungspflichten bei diesen Reifen kann zu erheblichen Energieeinsparungen führen. Die neuen Vorschriften für runderneuerte Reifen gelten in der EU, sobald eine geeignete Prüfmethode entwickelt worden ist. Wenn dies soweit ist, wird der Bundesrat die entsprechenden Vorschriften mittels erneuter Verordnungsrevision übernehmen.

Zudem gibt es in der neuen EU-Verordnung Kompetenzdelegationen über die Aufnahme von Parametern für die Laufleistung und den Abrieb, sobald auch hier geeignete Prüfmethode zur Verfügung stehen. Dies soll dazu beitragen, dass sich die Menge Mikroplastik, die aufgrund des Abriebs von Reifen in die Umwelt gelangt, verringern wird. Auch für diesen Bereich wird der Bundesrat die Verordnung zu gegebener Zeit anpassen.

3.1.1 Gestaltung der Reifenetikette

Die Gestaltung der Reifenetikette wurde aktualisiert und soll sicherstellen, dass Verbraucher die relevanten Informationen über die Treibstoffeffizienz, die Sicherheit und das Rollgeräusch erhalten und beim Kauf neuer Reifen eine kostenwirksame und umweltfreundliche Kaufentscheidung treffen können. Die Klassifizierung in den drei Bereichen wird wie folgt dargestellt:

- Treibstoffeffizienz: Skala mit den Treibstoffeffizienzklassen A bis E
- Sicherheit: Skala mit Nasshaftungseigenschaft A bis E
- Rollgeräusch: Angabe des dB-Werts und einer Klassifizierung A bis C

¹ Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1).

Bei Reifen, die speziell für die Nutzung bei extremen Schnee- und Eisverhältnissen entwickelt wurden, werden neu auf der Reifenetikette zusätzlich Symbole für Schnee- und Eishaftung angezeigt, wenn diese Reifen die folgenden Mindestkennwerte einhalten:

- Schnehhaftung: gemäss UNECE-Regelung Nr. 117
- Eishaftung: gemäss ISO-Norm 19447 (sobald diese Norm formal angenommen wurde)

3.1.2 Verbesserung der Sichtbarkeit

Zunehmend treffen Endnutzer Reifenkaufentscheidungen bereits vor der Ankunft der Reifen in der Verkaufsstelle oder sie kaufen Reifen im Versandhandel oder im Internet. Um zu gewährleisten, dass auch diese Endnutzer auf der Grundlage harmonisierter Informationen zu Treibstoffeffizienz, Nasshaftungseigenschaften und externem Rollgeräusch eine sachkundige Kaufentscheidung treffen können, muss die Reifenkennzeichnung weiterhin in allen technischen Werbematerialien und in visuellem Werbematerial angezeigt werden. Die Vorschriften zu den Angaben im Internet wurden neu noch expliziter in die EU-Verordnung aufgenommen.

Neu sind Hersteller verpflichtet, ein Produktdatenblatt für die Reifen zu erstellen. Dabei handelt es sich um ein Standarddokument, das die wichtigsten Informationen zu den jeweiligen Reifen enthält. Das Produktdatenblatt ergänzt die Kennzeichnung mittels Reifenetikette und muss dem Kunden bereitgestellt werden. Werden Reifen via Internet angeboten, muss sichergestellt werden, dass die Kennzeichnung der Reifen in der Nähe des Preises angezeigt wird und das Produktdatenblatt abgerufen werden kann.

Um die Überwachung der Einhaltung zu erleichtern, den Endnutzern ein hilfreiches Instrument bereitzustellen und den Händlern eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung von Produktdatenblättern zu bieten, sollen Reifen in die mit der Verordnung (EU) 2017/1369 eingeführte Produktdatenbank aufgenommen werden. Die für die Endnutzer und Händler relevanten Informationen werden im öffentlichen Teil der Produktdatenbank öffentlich zugänglich gemacht. Durch nutzerorientierte Instrumente, etwa einen dynamischen Quick-Response-Code (QR-Code) auf der gedruckten Etikette, soll ein einfacher Direktzugang zum öffentlichen Teil der Produktdatenbank ermöglicht werden.

3.1.3 Streichung von Treibstoffeffizienzklassen

Die Skalen zur Klassifizierung der Treibstoffeffizienz und der Nasshaftungseigenschaft sind wichtige Elemente der Reifenetiketten. Die farbige Darstellung ist bereits von anderen Anwendungen bekannt und bei den Verbrauchern geläufig. Durch die Streichung der nicht mehr verwendeten Treibstoffeffizienzklassen F und G wird die Skala klarer, die Verzerrung durch nicht mehr angebotene Klassen wird dadurch behoben.

3.1.4 Ausweitung des Anwendungsbereichs

Die Kennzeichnung der Reifen war bisher für Personenwagen (Klasse C1) sowie für leichte Nutzfahrzeuge (Klasse C2) vorgeschrieben. Die schweren Nutzfahrzeuge (Klasse C3) waren bis anhin von der Vorschrift ausgenommen. Reifen der Klasse C3 weisen gegenüber Reifen der Klassen C1 und C2 einen höheren Kraftstoffverbrauch und eine höhere jährliche Laufleistung auf. Die Aufnahme der Reifen der Klasse C3 in den Geltungsbereich der Verordnung könnte einen erheblichen Beitrag zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs und der Treibhausgasemissionen schwerer Nutzfahrzeuge leisten. Daher sollen Reifen der Klasse C3 neu auch in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden.

3.1.5 Korrektur Verweis auf Messmethoden und Berechnungen

Anlässlich der Änderungen des Anhangs 1.5, welche am 1. März 2021 in Kraft treten werden, wurde fälschlicherweise ein Verweis auf Anhang III (Label) anstatt auf Anhang IV (Messmethoden und Berechnungen) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2017² gemacht. Dieser Fehler wird mit dieser Revision korrigiert.

3.2 Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Durch die Revision des Anhangs 4.2 EnEV ergibt sich für den Bund kein Zusatzaufwand für den Vollzug. Der Vollzug wird im gleichen Rahmen wie bisher weitergeführt. Aufgrund des Verweises bzw. der Verlinkung auf die EU-Datenbank wird geprüft, ob zukünftig auf die Aktualisierung der Schweizer Reifenliste verzichtet werden kann. Dadurch würden geringfügige Kosten eingespart. Auch für die Kantone und Gemeinden entsteht durch die Revision kein zusätzlicher Aufwand.

3.3 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Aufgrund der Revision ergibt sich für die Wirtschaft ein zusätzlicher Aufwand bei der Umsetzung der neuen Vorschriften. Dies beinhaltet die Anpassung des technischen Werbematerials sowie die Bereitstellung des Produktdatenblattes und der Internetseiten, auf denen Reifen zum Verkauf angeboten werden. Die Angaben zu Treibstoffeffizienz, Nasshaftungseigenschaft und Rollgeräusch helfen Informationsdefizite abzubauen. Käufer von neuen Reifen profitieren von erhöhter Transparenz. Die Reifenetikette ermöglicht es ihnen, einen gezielteren Kaufentscheid zu treffen. Dies mit positiven Auswirkungen auf Umwelt (Reduzierung Verbrauch) und Gesellschaft (Reduzierung Lärm und Erhöhung der Fahrsicherheit).

3.4 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen

Mit der vorliegenden Revision des Anhangs 4.2 EnEV wird das Schweizer Recht an die Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter (zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009) angepasst. Die Änderungen verstossen nicht gegen internationale Verpflichtungen der Schweiz.

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/2017 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 134.

4. Revision der Energieförderungsverordnung

4.1 Grundzüge der Vorlage

4.1.1 Anpassung der Vergütungssätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Sätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen legt der Bundesrat in der Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03) fest. Gemäss Artikel 25 Absatz 1 EnG darf die Einmalvergütung nicht mehr als 30 Prozent der massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen. Das BFE prüft die Sätze darum regelmässig. Sie sollen zum 1. April 2021 wie folgt angepasst werden:

- Der Grundbeitrag soll für angebaute und freistehende Anlagen für alle Anlagengrössen von aktuell 1000 Franken auf 700 Franken sinken.
- Für angebaute und freistehende Anlagen soll der Leistungsbeitrag ab 30 kW um 10 Franken auf 290 Franken pro kW gesenkt werden. Für die Leistungsklasse bis 30 kW hingegen wird der Leistungsbeitrag um 40 Franken auf 380 Franken pro kW angehoben.
- Die Anpassungen der Tarife für integrierte Anlagen folgen denjenigen für angebaute, so dass die zusätzliche Förderung der Integration weiterhin 10 Prozent beträgt.

Mit dem Umbau der Vergütungssätze soll ein Anreiz gesetzt werden, dass insbesondere auf Einfamilienhäusern grössere Anlagen gebaut werden. Insbesondere soll möglichst die gesamte geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung genutzt werden: Durch die Absenkung des Grundbeitrags sinkt die gesamte Vergütung für die kleinsten Anlagen leicht, während sie durch die Anhebung des Leistungsbeitrags für Anlagen ab einer Leistung von mehr als 7,5 kW um bis zu 8 Prozent ansteigt.

Mit der Absenkung des Leistungsbeitrags ab 30 kW wird sichergestellt, dass die Einmalvergütung weiterhin höchstens 30 Prozent der Investitionskosten von Referenzanlagen beträgt.

4.1.2 Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Seit dem Inkrafttreten des neuen EnG am 1. Januar 2018 erhalten Betreiber von Anlagen, die sich bereits im Einspeisevergütungssystem befinden, für eine allfällige Erweiterung dieser Anlage keine Förderung durch das Einspeisevergütungssystem mehr (vgl. Art. 28 Abs. 3 EnFV). Falls eine solche Erweiterung realisiert wird, berechnet sich der neue Vergütungssatz der Gesamtanlage als gewichteter Mittelwert des ursprünglichen Vergütungssatzes und eines Vergütungssatzes von 0 Rp./kWh für die Erweiterung («Mischtarif»). Allerdings ist eine Photovoltaikanlage von dieser Kürzung ausgenommen, wenn sichergestellt wird, dass die vom erweiterten Anlagenteil produzierte Elektrizität nicht in die Abrechnung der von der ursprünglichen Anlage produzierten Elektrizität im Einspeisevergütungssystem einfliesst (vgl. Art. 28 Abs. 4 EnFV). Die Erweiterung wird dann faktisch wie eine separate Eigenverbrauchsanlage behandelt, hatte aber bisher kein Anrecht auf eine Förderung mittels einer Einmalvergütung (EIV).

Um eine Gleichbehandlung mit der Förderung der Erweiterungen von Anlagen, für die eine EIV gewährt wurde, herzustellen, sollen die Erweiterungen von Anlagen im Einspeisevergütungssystem analog zu Artikel 38 Absatz 4 EnFV ebenfalls das Anrecht auf einen Leistungsbeitrag im Umfang der Leistungssteigerung erhalten können.

4.1.3 Verkürzung Meldefrist zum Übertritt in die Direktvermarktung

Es steht Stromproduzenten, die eine Einspeisevergütung erhalten und von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen sind, frei, in die Direktvermarktung zu wechseln. Gemäss Artikel 14 Absatz 3

EnFV muss jedoch eine Meldefrist von drei Monaten eingehalten werden. Diese Frist erweist sich in der Praxis als zu lang und wenig flexibel. Um einen schnelleren Wechsel in die Direktvermarktung zu ermöglichen, wird die Meldefrist auf einen Monat verkürzt.

4.1.4 Grundbuchauszug für Photovoltaikanlagen

Die Anhänge 1.2 und 2.1 EnFV sehen vor, dass das Gesuch für die Teilnahme einer Photovoltaikanlage am Einspeisevergütungssystem oder für eine Einmalvergütung für eine Photovoltaikanlage einen Grundbuchauszug zu enthalten hat. Mit dem Erfordernis des Grundbuchauszugs sollen Doppelvergütungen vermieden werden. Zum einen ermöglicht der Grundbuchauszug die Überprüfung des Standorts einer Anlage. Zum anderen ist der Grundbuchauszug für die Abklärung der Eigentumsverhältnisse notwendig. Diese Grundbuchauszüge sind jedoch meist kostenpflichtig. Aus diesem Grund wird neu eingeführt, dass ein gleichwertiges Dokument eingereicht werden kann, sofern daraus die erforderlichen Informationen zweifelsfrei hervorgehen. Dies können zum Beispiel die Eigentümergegenauskunft des Grundbuchamts oder ein Dokument einer elektronischen Plattform für Grundbuchdaten sein, die im Auftrag einer kantonalen oder einer Behörde des Bundes betrieben und von diesen anerkannt wird.

4.1.5 Zusätzliches Speichererfordernis bei Erweiterungskriterium der Ausbawassermenge für Wasserkraftanlagen

Bei den meisten Laufwasserkraftanlagen führt die Erhöhung der Ausbawassermenge (vgl. Art. 47 Abs. 1 Bst. a EnFV) weder zu einer erheblichen Mehrproduktion noch zu einer zusätzlichen Steuerbarkeit der Produktion. Daher ist es nicht sachgerecht, diese Anlagen als erhebliche Erweiterungen zu qualifizieren. Zu berücksichtigen ist auch, dass erhebliche Erweiterungen mit höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten gefördert werden und erhebliche Erneuerungen nur mit 40 Prozent. Durch das zusätzliche Erfordernis einer minimalen Speichermöglichkeit sollen nur noch Anlagen, die ihre Produktion steuern können, das Erweiterungskriterium der Ausbawassermenge erfüllen und somit einen höheren Investitionsbeitrag als eine Erneuerung erhalten.

4.1.6 Selbstständige Betreibbarkeit von Anlagen an Ausleit- und Unterwasserkanälen

Anlagen an Ausleit- und Unterwasserkanälen sollen – wie Dotierkraftwerke – von Gesetzes wegen als selbstständig betreibbar gelten, damit erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen von bestehenden Anlagen gefördert werden können.

4.2 Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Keine der Anpassungen hat Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden. Sie sind nicht von der Umsetzung der Änderungen betroffen.

4.3 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Anpassung der Vergütungssätze der Photovoltaik erhöht die Fördereffizienz und ermöglicht so einen zusätzlichen Zubau von Anlagen in der Schweiz. Da die Kürzung vor allem die kleinsten Anlagen betrifft, wird somit ein Anreiz gesetzt, grössere Anlagen zu bauen und die zur Verfügung stehende (Dach-)Fläche möglichst vollständig auszunutzen.

4.4 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen

Die Änderungen haben keine Berührungspunkte mit dem internationalen Recht und verstossen insbesondere nicht gegen internationale Verpflichtungen der Schweiz.

4.5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 14 Absatz 3

Die Meldefrist für den Wechsel in die Direktvermarktung wird von drei auf einen Monat verkürzt.

Artikel 31 Absatz 2

Betreiber von Photovoltaikanlagen, die sich im Einspeisevergütungssystem befinden, sollen für erhebliche Erweiterungen ihrer Anlage von der Einmalvergütung profitieren können, wenn sichergestellt ist, dass die vom erweiterten Anlagenteil produzierte Elektrizität nicht in die Abrechnung der von der ursprünglichen Anlage produzierten Elektrizität im Einspeisevergütungssystem einfliesst. Für die Berechnung der Einmalvergütung für solche Erweiterungen gilt Artikel 38 Absatz 4, d.h. es wird nur ein Leistungsbeitrag im Umfang der Leistungssteigerung und kein Grundbeitrag entrichtet. Der Anspruch auf eine Einmalvergütung solcher Erweiterungen besteht für alle Erweiterungen, die ab 2018 in Betrieb genommen wurden.

Artikel 44 und Artikel 46 Absatz 1

Bisher ist vorgesehen, dass in der Zusicherung dem Grundsatz nach gestützt auf die im Gesuch genannte Leistung ein Höchstbetrag festgesetzt wird, der bei der Festsetzung der definitiven Höhe der Einmalvergütung (EIV) für grosse Photovoltaikanlagen nicht überschritten werden darf. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die Liquidität des Netzzuschlagsfonds zu gewährleisten (vgl. Erläuternder Bericht, Erstes Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050, Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien [Energieförderungsverordnung, EnFV], S. 16).

In den letzten Jahren konnten die für den Abbau der EIV-Wartelisten zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel deutlich erhöht werden, womit die Wartezeit für die EIV-Gesuche für grosse Photovoltaikanlagen auf eine Bearbeitungsfrist von rund drei Monaten gekürzt werden konnte. Auf eine Zusicherung dem Grundsatz nach muss nicht mehr mehrere Jahre gewartet werden. Das bedeutet auch, dass ein Anlagenbetreiber, wenn die Leistung seiner Anlage höher ausfällt als im ursprünglichen Gesuch angegeben, sein Gesuch zurückziehen und für sein Projekt ein neues Gesuch einreichen kann. So erhält er eine neue Zusicherung über die gesamte realisierte Leistung. Mit diesen veränderten Verhältnissen ist die Festsetzung eines Höchstbetrags gestützt auf die im Gesuch genannte Leistung überflüssig geworden, weshalb künftig darauf verzichtet werden soll.

Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a

Durch die Kriterien an die Erheblichkeit von Erweiterungen soll sichergestellt werden, dass diejenigen Anlagen Investitionsbeiträge erhalten, die durch eine Erweiterung mehr produzieren oder die die Steuerbarkeit der Produktion verbessern können. Letzteres kann durch die Erhöhung der Ausbauwassermenge um 20 Prozent erreicht werden. Im Vollzug hat sich bisher gezeigt, dass die Projekte, die das Erheblichkeitskriterium der Ausbauwassermenge erfüllt haben, gleichzeitig auch eine Mehrproduktion von über 20 Prozent auswiesen. Bei Laufwasserkraftwerken besteht allerdings die Möglichkeit, bei einem Projekt lediglich die Ausbauwassermenge um knapp über 20 Prozent zu steigern, ohne gleichzeitig eine erhebliche Produktionssteigerung zu erreichen. Ein solcher Ausbau würde allerdings weder zu einem signifikanten Zubau noch zu einer verbesserten Steuerung der Produktion führen, da es zusätzlich eine Speichermöglichkeit braucht, um die Produktion steuern zu können. Deshalb soll die Erhöhung der Ausbauwassermenge um 20 Prozent nur dann als erhebliche Erweiterung gelten, wenn die

entsprechende Anlage über einen Speicher verfügt, mit dessen Inhalt während sechs Volllaststunden Elektrizität produziert werden kann.

Laufwasserkraftwerke sind weiterhin wichtig für den Ausbau der Energieproduktion. Diese Kraftwerke ohne Speichermöglichkeit können weiterhin über die Kriterien der Nutzung von zusätzlichem Wasser im Umfang von mindestens 10 Prozent (Art. 47 Abs. 1 Bst. c EnFV) oder der Erhöhung der Energieproduktion um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh/a (Art. 47 Abs. 1 Bst. e EnFV) das Kriterium der Erheblichkeit erfüllen und so einen Investitionsbeitrag erhalten.

4.6 Erläuterungen zu den Anhängen

Anhang 1.1 Ziffer 1.3

Neue Anlagen an Ausleit- und Unterwasserkanälen sind in der Regel nicht selbstständig betreibbar (vgl. Anhang 1.1 Ziff. 1.1 EnFV), weil sie nicht unabhängig von der Hauptanlage, für welche der Ausleit- oder Unterwasserkanal gebaut wurde, betrieben werden können. Daher dürfen sie nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen. Erweiterungen von Kraftwerken durch Anlagen an Ausleit- und Unterwasserkanälen erfüllen die Kriterien der Erheblichkeit gemäss Artikel 47 Absatz 1 EnFV nicht, da sie im Verhältnis zur Hauptanlage zu klein sind. Sie sind somit faktisch von jeglicher Förderung ausgeschlossen. Um die Zubauziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, ist es jedoch wichtig, dass das vorhandene Zubaupotenzial – v.a. durch Anlagen, mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt – ausgeschöpft wird. Deshalb sollen Anlagen an bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen – wie Doltierkraftwerke – als selbstständig betreibbar gelten. Durch die Änderung kann der Ersatz oder die Vergrößerung von bestehenden Anlagen an Ausleit- und Unterwasserkanälen (als erhebliche Erweiterung oder Erneuerung) gefördert werden.

Anhang 1.2 Ziffer 4.1 Buchstabe b und Anhang 2.1 Ziffer 3 Buchstabe b und 4.1 Buchstabe b

Anstatt des Grundbuchauszugs soll künftig auch ein gleichwertiges Dokument, das eine eindeutige Identifizierung des Grundstücks und der Grundeigentümerschaft zulässt, für das Gesuch um Einspeisevergütung und Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen ausreichen.

Anhang 1.3 Ziffer 3.2.3.1 Buchstabe b und Ziffer 3.2.8

Windenergieanlagen erhalten in den ersten fünf Betriebsjahren die Grundvergütung; diese beinhaltet auch einen allfälligen Höhenbonus. Bei einer Verlängerung der Auszahlung der Grundvergütung wird somit auch der Höhenbonus – als Teil der Grundvergütung – verlängert. Der Höhenbonus gemäss Ziffer 3.2.2 wird zwar als Teil der Grundvergütung genannt, bei der Verlängerung wird jedoch nur auf Ziffer 3.2.1 verwiesen. Dies hat zu Unsicherheiten im Vollzug geführt. Daher soll mit der Neuformulierung der Bestimmung klargestellt werden, dass der Höhenbonus als Teil der Grundvergütung ebenfalls verlängert wird.

In Ziffer 3.2.8 ging bei einer früheren Revision vergessen, die Zuständigkeit von BFE auf die Vollzugsstelle zu ändern. Dies wird nun nachgeholt.

Anhang 2.1 Ziffern 2.1 und 2.3

Ab dem 1. April 2021 sollen die Ansätze für die Einmalvergütung erneut angepasst werden. Die Grundbeiträge sowie die Leistungsbeiträge für die Leistungsklassen ab 30 kW werden abgesenkt, hingegen werden die Leistungsbeiträge für die Leistungsklasse unter 30 kW angehoben.

5. Revision der Geoinformationsverordnung

5.1 Grundzüge der Vorlage

Die geplante Änderung der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (GeoIV, SR 510.620) beinhaltet die Aufnahme der Geobasisdatensätze «Überflutungskarten für Stauanlagen unter Bundesaufsicht» und «Elektrizitätsproduktionsanlagen» in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (Anhang 1 GeoIV). Zudem korrigiert sie zwei Übersetzungsfehler bei bestehenden Geobasisdaten des Katalogs der Geobasisdaten des Bundesrechts.

Am 1. Januar 2013 trat die neue Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012 (StAV; SR 721.101.1) in Kraft. Sie sieht in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a vor, dass das Notfallreglement gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b unter anderem eine Karte mit denjenigen Gebieten, die beim plötzlichen totalen Bruch eines Absperrbauwerks voraussichtlich überflutet werden, enthalten muss. Man spricht in diesem Zusammenhang von den sogenannten Überflutungskarten.

Zudem wird mit dem neuen Artikel 69a EnV eine Bestimmung geschaffen, die vorsieht, dass sämtliche im Herkunftsnachweissystem registrierten Elektrizitätserzeugungsanlagen in Form von Geodaten dokumentiert werden und dass das BFE eine Gesamtsicht erstellt und publiziert.

Bei den Angaben zu den Überflutungskarten und den Elektrizitätsproduktionsanlagen handelt es sich um Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes beruhen. Es sind demnach gemäss Artikel 3 des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeoIG; SR 510.62) Geobasisdaten des Bundes. Gemäss Artikel 5 GeoIG legt der Bundesrat in einem Katalog die Geobasisdaten des Bundes fest. Dieser Katalog wird im Anhang 1 der GeoIV geführt.

Werden durch Inkrafttreten einer neuen Rechtsgrundlage neue Geobasisdaten des Bundes eingeführt, ist dies im Anhang 1 GeoIV einzutragen. Dieser Schritt wurde bei Inkrafttreten der StAV unterlassen, da damals die Überflutungskarten als vertraulich klassifiziert waren. Die Klassifizierung wurde inzwischen auf intern geändert. Deshalb soll nun der Eintrag im Anhang 1 GeoIV nachgeholt werden. Zudem bietet die Aufnahme im Anhang 1 GeoIV weitere Vorteile; so können die Überflutungskarten sowie die zugrundeliegenden Daten schweizweit einheitlich aufbereitet werden.

Die Aufnahme der Elektrizitätsproduktionsanlagen in den Anhang 1 GeoIV erfolgt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Artikels 69a EnV.

Des Weiteren korrigiert die Revision zwei Übersetzungsfehler im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts:

- Beim Geobasisdatensatz mit dem Identifikator 217 und der Bezeichnung «Projektierungszone Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher» wurde die Bezeichnung ungenau ins Französische übersetzt, was nun korrigiert werden soll.
- Beim Geobasisdatensatz mit dem Identifikator 219 und der Bezeichnung «Elektrische Anlagen mit einer Nennspannung von über 36 kV» wurde die zuständige Stelle «Werkbetreiber» mit «Exploitants de réseau» auf Französisch übersetzt. Bei allen anderen Geobasisdaten mit zuständiger Stelle «Werkbetreiber» wurde dies jedoch mit «Exploitants de réseaux» übersetzt. Daher soll dies nun angepasst werden.

5.2 Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Durch die Aufnahme der neuen Geobasisdatensätze ergibt sich beim Bund und – in sehr beschränktem Ausmass – bei der Vollzugsstelle (Pronovo AG) ein Zusatzaufwand für die Umsetzung und Publikation der Daten. Der Zusatzaufwand beim Bundesamt für Energie wird mit den bestehenden Ressourcen bewältigt.

Für die Kantone und Gemeinden wird es zu einer besseren Übersicht und einem einfacheren Zugang zu Informationen über die auf ihrem Gebiet gelegenen Elektrizitätsproduktionsanlagen führen, was den Aufwand des Bundes wiederum leicht reduzieren dürfte.

5.3 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Publikation einer räumlichen Übersicht sämtlicher Elektrizitätserzeugungsanlagen führt zu einer besseren Übersicht und einem einfacheren Zugang zu Informationen über die in der Schweiz gelegenen Elektrizitätsproduktionsanlagen. Dies ermöglicht beispielsweise den Verbänden, wesentliche Handlungsfelder einfacher zu erkennen und Massnahmen zu definieren, um die weitere Entwicklung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien voranzutreiben.

5.4 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen

Die Änderungen haben keine Berührungspunkte mit dem internationalen Recht und verstossen insbesondere nicht gegen internationale Verpflichtungen der Schweiz.